



Protokollauszug vom

25.01.2023

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 31. Oktober 2022: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 kein Referendum ergriffen wurde:

III. 1. Die Verordnung betr. die Organisation des Wahlbüros vom 3. Sept. 1973 wird totalrevidiert und neu als Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen erlassen. Mit diesem Erlass wird das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 geändert.

2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen sowie der Änderungen des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006.

IV. 1. Die jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben im Betrag von Fr. 800 000 für den Bezug des Stromproduktes «KlimaGold» anstelle des günstigsten Stromproduktes «KlimaBronze» von Stadtwerk Winterthur durch die Winterthur Stadtverwaltung werden bewilligt.

2. Der Beschluss in Ziffer 1 ist bis 31. Dezember 2025 befristet. Wenn bis dahin kein anderweitiger Parlamentsbeschluss vorliegt, werden ab dem 1. Januar 2026 jährlich wiederkehrende Mehrausgaben im Betrag von Fr. 250 000 für den Bezug des Stromproduktes «KlimaSilber» (Standardprodukt) anstelle des günstigsten Stromproduktes «KlimaBronze» von Stadtwerk Winterthur durch die Winterthurer Stadtverwaltung bewilligt.

V. 1. Folgende Verkehrsbaulinien und Niveaulinien werden gemäss Plänen und Beschlussentwürfen im Anhang der Parl.-Weisung Nr. 2022.64 festgesetzt:

1.1. Anpassung Baulinie Juchpark und Aufhebung der Niveaulinien

1.2. Anpassung Baulinie Wüflingerstrasse (Teilstück Härti) sowie Aufhebung der Niveaulinie

1.3. Anpassung Baulinie Abschnitt Ohrbühlstrasse und St. Gallerstrasse sowie Aufhebung der Niveaulinien.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen, diese zusammen mit diesen Festsetzungen amtlich zu publizieren, den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Die Baulinien treten nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der Erledigung allfälliger Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft.

VI. 1. Der revidierte räumliche kommunale Energieplan (bestehend aus Energieplankarte im Mst. 1:20 000 vom 14. April 2022, Erläuterungsbericht Revision Kommunale Energieplanung mit Massnahmenblättern vom 14. April 2022) wird genehmigt.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich einzuholen.

3. Die Änderung der räumlichen kommunalen Energieplanung tritt mit der Publikation des Genehmigungsentscheids der Baudirektion in Kraft.

VII. Für die Instandsetzung und Umnutzung der Villa Adlergarten in Büroräume (Projekt Nr. 13152) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 4 060 000 zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Eigenwirtschaftsbetriebe bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 30.06.2022.

VIII. Es wird eine neue Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) erlassen.

Diese Beschlüsse des Stadtparlaments sind demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 31. Oktober 2022 wurden am 4. November 2022 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen die aufgeführten Beschlüsse ergriffen wurde und diese damit in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.